



Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) der Universität Ulm

vom 27.10.2009

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 15.10.2009 folgende Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum der Universität Ulm erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 28 LHG. Seine Leitung untersteht unmittelbar dem Präsidium.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

Zielsetzung und Aufgaben des Kommunikations- und Informationszentrums sind insbesondere:

- Wissenschaftliche Weiterentwicklung der elektronischen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik der Universität
- Versorgung aller Bereiche der Universität mit Literatur und anderen Informationsmitteln
- Förderung, Betreuung und Entwicklung der elektronischen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) einschließlich der Sprachkommunikation in der Universität (kooperatives Versorgungssystem)
- Einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien
- Erschließung und Nutzung elektronischer Medien
- Organisation und Management der netzgestützten zentralen Informationsvermittlung und des elektronischen Informationsangebotes der Universität (Web-Auftritt ohne Inhaltserstellung)
- Fachliche Unterstützung der Einrichtungen der Universität bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien
- Fachliche Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität bei der medien-gerechten Aufarbeitung und nutzergerechten Präsentation des erarbeiteten Fachwissens für Lehre und Forschung
- Planung und Betrieb der zentralen medientechnischen Ausstattung der Universität, insbesondere:
 - Einrichtung und Betrieb eines Medienservice zur Unterstützung der Einrichtungen der Universität bei der Produktion von Multimediaobjekten und zur Dokumentation wichtiger Veranstaltungen der Universität
 - Einrichtung und Betriebsorganisation der Medientechnik für die Lehre
 - Einrichtung und Betrieb der Videokonferenztechnologie
- Organisation und Durchführung von Kurs- und Schulungsmaßnahmen.

§ 3 Leitung

- (1) Die Gesamtleitung des kiz obliegt dem Leiter. Der Leiter soll Professor der Universität sein. Er wird vom Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Aufgaben des Leiters sind insbesondere:
 - Fachaufsicht für alle im kiz geleisteten Arbeiten bzw. von diesem erbrachten Dienste
 - Weisungsbefugnis für das dem kiz zugeordnete Personal
 - Sicherstellung, dass die dem kiz zugeordneten Aufgaben erfüllt werden
 - Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des kiz
 - Förderung der Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen und Personen
 - Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen (sofern nicht zweckgebunden)
 - Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- (3) Auf Vorschlag des Leiters bestellt das Präsidium für eine Amtszeit von längstens drei Jahren einen Stellvertreter aus den dem kiz zugeordneten Beschäftigten. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit des Leiters. Der Stellvertreter des Leiters nimmt die Stellvertreterfunktion anteilig zu seiner jeweiligen Hauptfunktion wahr, wenn der Leiter abwesend ist. Der Leiter kann dem Stellvertreter einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 4 Abteilungen

- (1) Das kiz gliedert sich in Abteilungen, denen jeweils eigene Aufgabenbereiche zur Erledigung zugewiesen werden. Über die Einrichtung neuer, Veränderung oder Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet der Senat. Derzeit bestehen folgende Abteilungen:
 - Abteilung Informationsmedien
 - Abteilung Informationssysteme
 - Abteilung Informationsversorgung
 - Abteilung Infrastruktur
 - Abteilung Medien
- (2) Die Abteilungsleiter werden vom Leiter des kiz bestellt. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Durchführung der ihrem Bereich zugeordneten Aufgaben. Für Dienstleistungen, die abteilungsübergreifend erbracht werden, wird jeweils ein verantwortlicher Abteilungsleiter benannt.
- (3) Die Abteilungsleiter sind Vorgesetzte der ihren Abteilungen jeweils zugeordneten Mitarbeiter. Bei Dienstleistungen, die abteilungsübergreifend erbracht werden und von ihnen verantwortet werden, haben sie außerdem fachliche Weisungsbefugnis für die daran beteiligten Mitarbeiter aus anderen Abteilungen.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der abteilungsübergreifenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben im kiz ist in allen Belangen des Tagesgeschäfts an einen Geschäftsführer delegiert. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und nimmt seine Aufgaben hauptamtlich wahr. Der Leiter des kiz hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie die Personalplanung.
- (3) Der Leiter kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 6 Stabsstellen

- (1) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Leiters Stabsstellen einrichten. Die den Stabsstellen zugeordneten Mitarbeiter sind direkt dem Leiter unterstellt und haben keine feste Amtszeit.
- (2) Die Stabsstellen nehmen abteilungsübergreifende Aufgaben wahr, insbesondere beraten und unterstützen sie den Leiter bei seiner Tätigkeit, indem sie spezielles Know-how und Expertenwissen einbringen.

§ 7 Ausschuss

Der Senat richtet einen Ausschuss ein, der die Leitung des kiz und das Präsidium in grundsätzlichen Fragen des kiz berät und vor Beschlussfassungen des Senats, die unmittelbar das kiz betreffen (z.B. Struktur, Verwaltungs-, Benutzungs-, Gebühren- oder Entgeltsordnungen), eine Stellungnahme abgibt.

§ 8 Rechtliche Vertretung

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des kiz nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung in der Fassung vom 22. Dezember 2004 außer Kraft.

Ulm, den 27.10.2009

gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)

- Präsident -